

SATZUNG

über die Aufwandsentschädigungen für Ehrenbeamte und sonstige ehrenamtlich tätige Funktionsträger in der Freiwilligen Feuerwehr der Samtgemeinde Uelsen

Aufgrund der §§ 10 und 44 der Nieders. Kommunalverfassung (NKomVG) und des § 33 Abs. 1 des Nieders. Brandschutzgesetzes (NBrandSchG) in ihren zur Zeit gültigen Fassungen hat der Rat der Samtgemeinde Uelsen in seiner Sitzung am 10.12.2012 folgende Satzung erlassen:

§ 1

MONATLICHE AUFWANDSENTSCHÄDIGUNG

1. Die Ehrenbeamten und die sonstigen ehrenamtlichen Funktionsträger der Freiwilligen Feuerwehr erhalten folgende monatliche Aufwandsentschädigungen:

Gemeindebrandmeister	130,00 €
STELLV. GEMEINDEBRANDMEISTER	50,00 €
Ortsbrandmeister Uelsen	100,00 €
Ortsbrandmeister Wilsum	100,00 €
Stellv. Ortsbrandmeister Uelsen	40,00 €
Stellv. Ortsbrandmeister Wilsum	40,00 €
Sicherheitsbeauftragte	30,00 €
Gerätewarte	40,00 €

2. Funktionsträger, die mehrere Funktionen wahrnehmen, erhalten zusätzlich zu dem für die erste Funktion festgesetzten Betrag die Hälfte des für die weitere Funktion festgesetzten Betrages.

§ 2

FAHR- UND REISEKOSTEN

1. Bei den vom Samtgemeindebürgermeister oder seinem Vertreter angeordneten bzw. genehmigten Dienstreisen nach Orten außerhalb des Samtgemeindegebietes erhalten der Gemeindebrandmeister und sein Stellvertreter Reisekosten nach den geltenden Bestimmungen des Reisekostenrechts für Beamte.

§ 3

ABGELTUNG DER AUSLAGEN UND DES VERDIENSTAUSFALLES

1. Neben den nach §§ 1 und 2 gewährten Entschädigungen besteht grundsätzlich kein Anspruch auf Ersatz der mit der ehrenamtlichen Tätigkeit verbundenen Auslagen (einschl. Fahr- und Reisekosten, Telefon- und Portokosten, Schreibmaterial u. ä. Kosten) sowie des Verdienstaufalles.
2. Gemäß § 44 Abs. 2 der Nieders. Kommunalverfassung werden in Fällen außergewöhnlicher Belastung (z. B. mehrtätige Einsätze, Übungen, Lehrgänge, bei feuerwehrtechnischen Fachtagungen) der nachweislich entstandene Verdienst-/Einnahmeausfall bis zum Höchstbetrag von 30,00 €/Std. erstattet.

§ 4

AUFWANDSENTSCHÄDIGUNGEN BEI VERHINDERUNGEN

1. Die Zahlung der Aufwandsentschädigung entfällt, wenn der Empfänger ununterbrochen länger als drei Monate verhindert ist, seine Funktion wahrzunehmen, mit Ablauf des dritten auf den Beginn der Nichtwahrnehmung der Funktion folgenden Kalendermonats; Erholungsurlaub bleibt außer Betracht.
2. Nimmt der Vertreter die Funktion ununterbrochen länger als drei Monate wahr (Erholungsurlaub bleibt außer Betracht), so erhält er für die darüber hinausgehende Zeit drei Viertel der für den Vertretenen festgesetzten Aufwandsentschädigung. Eine nach dieser Satzung an den Vertreter zu zahlende Aufwandsentschädigung ist anzurechnen.

§ 5

INKRAFTTRETEN

Diese Satzung tritt ab dem 01.01.2013 in Kraft. Die bisher geltende Satzung tritt ab dem 31.12.2012 außer Kraft

Uelsen, den 10.12.2012

SAMTGEMEINDE UELSEN

gez. Koers

Samtgemeindebürgermeister